



## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des S.M., XY, vertreten durch RA, vom 6. September 2005 gegen den Bescheid des Finanzamtes Freistadt Rohrbach Urfahr, vertreten durch HR Buchroithner, vom 22. August 2005 betreffend Ablehnung als Bevollmächtigter gemäß § 84 Abs. 1 BAO (Ablehnungsbescheid) entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

### Entscheidungsgründe

Am 7. Juli 2009 langte beim Finanzamt Freistadt Rohrbach Urfahr folgende Vollmachtsbekanntgabe ein:

*"Ich, E.R., Tel. ...., habe dem Gewerblichen Buchhalter Herrn S.M. , XY, Tel. ...., mit meiner Vertretung in Abgabensachen betraut und ihm Vollmacht erteilt, gemäß § 83 BAO, umfassend, insbesondere auch zu Eingaben, Zustellungen, Steuererklärungen, Akteneinsicht, Übernahme von Geldern, Guthabensverfügungen, Umbuchungs- und Rückzahlungsanträgen.*

*Er hat die VM angenommen. Alle früheren VM sind widerrufen.*

*Ich ersuche um Kenntnisnahme, Registrierung und Bestätigung, und bestätige selbst."*

Dieses Schriftstück ist sowohl von der Vollmachtgeberin als auch vom Bevollmächtigten (= Berufungswerber, in der Folge kurz als Bw bezeichnet) mit Datum 6. Juli 2005 unterzeichnet.

Mit Bescheid vom 22. August 2005 erließ die Abgabenbehörde erster Instanz einen Bescheid, mit welchem sie den Bw im Abgabenverfahren bezüglich der obenstehend angeführten Vollmachtgeberin als Bevollmächtigten ablehnte.

Begründend führte das Finanzamt aus, dass gemäß § 84 BAO die Abgabenbehörde solche Personen als Bevollmächtigte abzulehnen habe, die die Vertretung anderer geschäftsmäßig, wenn auch unentgeltlich betreiben würden, ohne hiezu befugt zu sein.

Gemäß § 2 Abs 1 Z 3 WTBG wären selbstständige Buchhalter grundsätzlich nicht zur Vertretung vor Finanzbehörden befugt. Lediglich nach § 2 Abs 1 Z 4 WTBG wären selbstständige Buchhalter zur Vertretung und Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der unterjährigen Umsatzsteuervoranmeldungen befugt.

Da die Bevollmächtigung uneingeschränkt erteilt worden sei, sei gemäß § 84 BAO eine Ablehnung auszusprechen.

Ebenfalls mit Schreiben vom 22. August 2005 wurde dieser Ablehnungsbescheid auch der Vollmachtgeberin zur Kenntnis gebracht.

Mit Schriftsatz vom 6. September 2005 (eingebracht mittels FAX-Nachricht) erob der Bw das Rechtsmittel der Berufung gegen den Ablehnungsbescheid vom 22. August 2005 mit im Wesentlichen folgender Begründung:

Der Bevollmächtigte sei, wie in der VM-Bekanntgabe vom 6. Juli 2005 ausgewiesen, Gewerblicher Buchhalter und nicht Selbstständiger Buchhalter. Daher sei nicht das WTBG, sondern die Gewerbeordnung als befugniserteilendes Berufsrecht des Gewerblichen Buchhalters anzuwenden. Da nicht ein Schreibfehler, sondern offenbar eine fehlerhafte Rechtsanwendung vorliegen würde, komme eine Berichtigung nicht in Frage.

Aber auch § 102 GewO gäbe keine Grundlage für eine Ablehnung nach § 84 BAO, denn § 102 GewO sei verfassungswidrig. Der Bw werde zumindest in seinem Recht auf Gleichheit und in seinem Recht auf Erwerbsfreiheit verletzt. Denn Tätigkeiten, zu deren Ausübung er befugt sei, die er auch ausüben dürfe, müsse er auch vertreten dürfen.

Die Vollmachtgeberin sei Einnahmen/Ausgaben-Rechnerin. Der Bw sei zur E/A-Rechnung für Dritte ausdrücklich befugt und nach Ausbildung usw. hierfür auch geeignet. Im Interesse der Vollmachtgeberin sei es auch erforderlich, dass der Bw selbst vertrete. Damit werde allen sachlichen Interessen der Abgabenerhebung (Abgabenbehörde und Steuerpflichtige) bestangemessen, effizient und billigst gedient: Der Bw könne und solle für das, was er tue, auch selbst geradestehen und aufklären und mitwirken. Er wisse selbst bestens Bescheid, was ihn bewogen habe, so und nicht anders zu buchen. Die inhaltliche Richtigkeit der Verbuchung der Geschäftsfälle sei so am besten gewährt. Sodann solle eine erlaubte Tätigkeit des Bw nicht zusätzliche Kosten (Vertretung durch Dritte) verursachen. Ferner folge aus § 83 BAO,

wonach jede Vertretung unabhängig von Standards und Qualität durch selbst beliebige Dritte gestattet sei, dass erst recht der Bw, der zur Tätigkeit ex lege befugt sei, auch vertreten dürfen solle. Eine Rechtfertigung für die Eingriffe und die Ungleichbehandlung sei nicht erkennbar. Der Eingriff in die Befugnis des Bw sei überdies unverhältnismäßig und gravierend. Schließlich liege auch ein gravierender Eingriff in die Rechte des Bw nach § 102 GewO vor. Er könne seine Tätigkeit nach § 102 GewO ohne Vertretungsmacht nur schlecht und teuer, teilweise gar nicht ordnungsgemäß allein korrekt ausüben. Denn der Bw habe u.a. laufend die Korrespondenz der Buchungen des Finanzamtsverrechnungskontos mit dem beim Finanzamt geführten Konto des Steuerpflichtigen zu vergleichen, zu kontrollieren und zu berücksichtigen und für Buchungen wie auch für Anträge auszuwerten; insbesondere auch Erklärungen und Bescheide zu organisieren bzw. zu kontrollieren und zu berücksichtigen.

Mit Schriftsatz vom 5. Oktober 2005 richtete die Abgabenbehörde erster Instanz folgendes Auskunftsersuchen an den bevollmächtigten Vertreter des Bw:

Der Bw, im Schreiben sei die Berufsbezeichnung: Gewerblicher Buchhalter angeführt, führe u.a. im Berufungsbegehren aus, dass nicht das WTBG, sondern die GewO zur Anwendung hätte kommen müssen, wenn es um die Beurteilung des befugniserteilenden Berufsrechtes gehe.

Im zentralen Gewerberегистер würden Gewerbeberechtigungen des Bw mit folgendem Gewerbewortlaut aufscheinen:

- 1.) Buchhaltung
- 2.) Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation
- 3.) Werbe-, Ausstellungs-, Messe- und Schaufenstergestalter sowie Werbeagentur
- 4.) Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik

Folgendes möge mitgeteilt werden:

- 1.) Sind die einzelnen Gewerbeberechtigungen aufrecht?
- 2.) Tritt der Bw im gegenständlichen Fall als Gewerblicher Buchhalter oder als Unternehmensberater auf?
- 3.) Nach welchen Kriterien werde abgegrenzt, ob eine Bevollmächtigung als Gewerblicher Buchhalter oder als Unternehmensberater erteilt werde?

Mit Schriftsatz vom 12. Oktober 2005 wurde vom bevollmächtigten Vertreter folgende Vorhaltsbeantwortung an das Finanzamt übermittelt:

ad 1.) Die Gewerbe 1 und 2 (Gewerblicher Buchhalter und Unternehmensberater) wären

nach wie vor aufrecht. Das Gewerbe 3 (Werbeagentur) gehöre nicht dem Bw sondern der Firma A – habe jedoch die gleiche Adresse wie der Bw, deren gewerblicher Geschäftsführer er sei. Diese habe aber mit dem gegenständlichen Auftrag nichts zu tun. Das Gewerbe 4 (EDV-Dienstleister) sei vom Bw per 29. Dezember 2003 gelöscht worden.

- ad 2.) Im gegenständlichen Fall trete der Bw ausschließlich und allein als Gewerblicher Buchhalter und nicht als Unternehmensberater auf.
- ad 3.) Auftrag und Bevollmächtigung des Bw durch die Vollmachtgeberin würden gewerbliche Buchhaltungsleistungen und nicht Unternehmensberaterleistungen betreffen.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 20. Oktober 2005 wies die Abgabenbehörde erster Instanz die Berufung als unbegründet ab.

Die Abweisung wurde im Wesentlichen wie folgt begründet:

Der Bw habe gegenständlich durch die Vorlage einer uneingeschränkten Vollmacht bei der Finanzbehörde zu erkennen gegeben, dass er die Vollmachtgeberin geschäftsmäßig vertrete.

Die Befugnis zur geschäftsmäßigen Vertretung richte sich nach Berufsrecht.

Zur geschäftsmäßigen Vertretung vor Abgabenbehörden wären insbesondere Wirtschaftstreuhänder (§§ 31 ff WTBO; nunmehr §§ 3 – 5 WTBG), Rechtsanwälte (§ 9 Rechtsanwaltsordnung) und Notare (§ 5 Abs 1 Notariatsordnung) befugt.

Gegenständlich sei die Frage relevant, ob für Gewerbliche Buchhalter ein umfassendes Vertretungsrecht vor Abgabenbehörden bestehে.

Gemäß § 102 Abs 1 GewO 1994 wären Gewerbliche Buchhalter zur Vertretung ihrer Auftraggeber vor Behörden nicht berechtigt.

Da der Bw aufgrund seiner Gewerbeberechtigung als gewerblicher Buchhalter nicht die Befugnis zur umfassenden Parteienvertretung vor Finanzbehörden habe, sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2005 (übermittelt mittels FAX-Nachricht) wurde vom bevollmächtigten Vertreter des Bw gegen die Berufungsvorentscheidung des Finanzamtes ein Antrag auf Vorlage der Berufung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz mit dem Begehr, den Bw als Vertreter zuzulassen, gestellt.

Begründend führte er aus, dass die Berufungsvorentscheidung rechtlich unrichtig sei, da sie die Zulassung unter Zugrundelegung des § 102 GewO verweigere. Diese Bestimmung sei aber hinsichtlich des Vertretungsverbotes verfassungswidrig. Wie in der Berufung bereits ausgeführt, werde durch die Anwendung des § 102 GewO in das verfassungsmäßig

gewährleistete Recht des Bw auf Erwerbsfreiheit und Gleichheit vor dem Gesetz eingegriffen. Insoweit § 84 BAO eine positive Befugnisverleihung verlange, sei § 84 BAO unmittelbar verfassungswidrig.

Mit Berufungsvorlage vom 7. November 2005 wurde die gegenständliche Berufung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz zur Entscheidung vorgelegt.

***Über die Berufung wurde erwogen:***

Der gegenständlichen Berufungsentscheidung ist folgender festgestellter Sachverhalt zugrunde zu legen:

Der Bw wurde von der Vollmachtgeberin in seiner Eigenschaft als gewerblicher Buchhalter mit einer umfassenden, nicht auf den Einzelfall beschränkten, Vollmacht zur Vertretung ihrer Person vor den Abgabenbehörden des Bundes (konkret: Finanzamt Freistadt Rohrbach Urfahr) ausgestattet.

Im berufungsgegenständlichen Verfahren ist somit die Rechtsfrage zu klären, ob gewerbliche Buchhalter zur umfassenden Vertretung vor den Abgabenbehörden des Bundes befugt sind.

Rechtlich folgt daraus:

Gemäß § 83 Abs 1 BAO können sich die Parteien und ihre gesetzlichen Vertreter, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte *natürliche Personen, juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften* vertreten lassen, die sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen haben. (*AbgVRefG, BGBI I 2009/20 ab 26.3.2009*)

Laut Abs 2 leg.cit. richten sich Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis des Bevollmächtigten nach der Vollmacht; hierüber sowie über den Bestand der Vertretungsbefugnis auftauchende Zweifel sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen. Die Abgabenbehörde hat die Behebung etwaiger Mängel unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 85 Abs 2 von Amts wegen zu veranlassen.

§ 84 Abs 1 BAO bestimmt, dass die Abgabenbehörde solche Personen als Bevollmächtigte abzulehnen hat, die die Vertretung anderer geschäftsmäßig, wenn auch unentgeltlich betreiben, ohne hiezu befugt zu sein. Gleichzeitig ist der Vollmachtgeber von der Ablehnung in Kenntnis zu setzen.

Die erste zu beantwortende Frage ist, ob im gegenständlichen Fall eine geschäftsmäßige Vertretung des Bw vorliegt:

Nach Lehre und Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 22.5.1990,

89/14/0296; 7.10.1981, 93/16/0119) erfolgt eine Vertretung – selbst für nur eine Person – dann geschäftsmäßig, wenn aus den jeweiligen Umständen geschlossen werden kann, dass sich die Vertretung nicht nur auf einige bestimmte oder zumindest auf in einem bestimmten Zusammenhang anfallende Vertretungshandlungen bezieht.

Die im Berufungsfall zu beurteilende Vollmacht wurde unbeschränkt erteilt. Somit ist davon auszugehen, dass die Vertretung einen Agendenkreis umfassen wird, der verschiedene, nicht näher spezifizierte Vertretungshandlungen mit einer gewissen Häufigkeit bedingen wird.

Daher handelt es sich um eine geschäftsmäßige Vertretung, mit der der Bw durch die Vollmachtgeberin betraut wurde.

In weiterer Folge ist zu klären, ob der Bw als gewerblicher Buchhalter – als solcher übt er laut eigenen Angaben die Vertretungstätigkeit für die Vollmachtgeberin aus – zur Vertretung vor den Abgabenbehörden des Bundes befugt ist.

Die Frage, wer zur geschäftsmäßigen Vertretung die Befugnis besitzt, richtet sich nach Berufsrecht. Befugt zur geschäftsmäßigen Vertretung vor Abgabenbehörden sind insbesondere Wirtschaftstreuhänder (§§ 3 ff WTBG), Rechtsanwälte (§ 9 Rechtsanwaltsordnung, § 2 EuRAG) und Notare (§§ 5 Abs 1 und 31 Abs 3 Notariatsordnung) (vgl Ritz, BAO<sup>3</sup>, § 84, Tz 3).

In der Berufungsschrift führt der Bw aus, dass für ihn als gewerblichen Buchhalter die Gewerbeordnung als befugniserteilendes Berufsrecht anzuwenden sei. Jedoch würde § 102 GewO keine Grundlage für eine Ablehnung nach § 84 BAO bieten, da § 102 GewO verfassungswidrig sei.

Dem ist zu entgegnen, dass § 102 GewO gemäß Artikel I Z. 19. des Bundesgesetzes, mit welchem die Gewerbeordnung 1994 und das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz geändert wurde (BGBl I 161/2006), durch Beschluss des Nationalrates entfallen ist.

Eine nicht mehr existierende gesetzliche Bestimmung kann nicht verfassungswidrig sein.

Gleichzeitig mit der Änderung dieser beiden Bundesgesetze (GewO 1994 und WTBG) hat der Gesetzgeber ein Bundesgesetz über die Bilanzbuchhaltungsberufe (Bilanzbuchhaltungsgesetz = BibuG) geschaffen (BGBl I 161/2006).

Nach den parlamentarischen Materialien (IA 846/A BlgNR 22. GP) war es Ziel dieses Gesetzes, die bisher getrennten Berufe der Gewerblichen Buchhalter und Selbstständigen Buchhalter zu einem Bilanzbuchhalter zusammenzufassen und die Rechte der Selbstständigen Buchhalter und der Gewerblichen Buchhalter anzugleichen. Darüber hinaus sind mit dem Bilanzbuchhaltergesetz die Berufe Buchhalter und Personalverrechner als verwandte Berufe mit geringerem Berechtigungsumfang geschaffen worden (siehe untenstehend § 1 Abs 1 BibuG).

## **§ 1 Abs 1 BibuG lautet:**

*Bilanzbuchhaltungsberufe sind folgende Berufe:*

1. *Bilanzbuchhalter,*
2. *Buchhalter und*
3. *Personalverrechner.*

**Abs 2:** *Soweit in diesem Bundesgesetz nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet wird, sind die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994, BGBI. Nr. 194, und die Bestimmungen des Wirtschaftstreuhandberufsgesetztes, BGBI. I Nr. 58/1999, auf die Bilanzbuchhaltungsberufe nicht anzuwenden.*

**Abs 3:** *Bilanzbuchhaltungsberufe gemäß Abs 1 sind weder Gewerbe, noch freie Berufe.*

## **§ 2 Abs 1 und 2 BibuG** regelt den Berechtigungsumfang für Bilanzbuchhalter:

**Abs 1:** *Den zur selbstständigen Ausübung des Berufes Bilanzbuchhalter Berechtigten ist es vorbehalten, folgende Tätigkeiten auszuüben:*

- 1 *Die pagatorische Buchhaltung (Geschäftsbuchhaltung) einschließlich der Lohnverrechnung und die Erstellung der Saldenlisten für Betriebe der Einnahmen- und Ausgabenrechnung im Sinne des § 4 Abs 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBI I Nr. 400/1988,g*
2. *den Abschluss von Büchern (Erstellung von Bilanzen) nach Handelsrecht oder anderen gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der durch § 125 Bundesabgabenordnung, BGBI Nr. 194/1961, in der Fassung des Bundesgesetztes BGB.I Nr. 9/1998, festgesetzten Wertgrenzen,*
- 3 *die Vertretung in Abgaben- und Abgabenstrafverfahren für Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben, ausgenommen die Vertretung vor den Abgabenbehörden des Bundes, den Unabhängigen Verwaltungssenaten, dem Unabhängigen Finanzsenat und dem Verwaltungsgerichtshof,*
4. *die Akteneinsicht auf elektronischem Wege gegenüber den Abgabenbehörden des Bundes, sowie das Stellen von Rückzahlungsanträgen,*
5. *die Vertretung einschließlich der Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der Umsatzsteuervoranmeldungen und der Zusammenfassenden Meldungen, sowie die Erklärung zur Verwendung von Gutschriften (§ 214 der Bundesabgabenordnung, BGBI Nr. 194/1961),*
6. *Die Vertretung einschließlich der Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der Lohnverrechnung und der lohnabhängigen Abgaben, soweit die Vertretung im Rahmen der gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben, jedoch nicht die Vertretung in Rechtsmittelverfahren und*
7. *die kalkulatorische Buchhaltung (Kalkulation).*

**Abs 2:** *Die zur selbstständigen Ausübung des Berufes Bilanzbuchhalter Berechtigten sind weiters berechtigt, folgende Tätigkeiten auszuüben:*

1. *sämtliche Beratungsleistungen im Zusammenhang ihres Berechtigungsumfanges gemäß*

*Abs 1,*

2. die Beratung in Beitrags-, Versicherungs- und Leistungsangelegenheiten der Sozialversicherungen,
3. die Beratung und Vertretung vor gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften in Beitragsangelegenheiten,
4. die Vertretung bei den Einrichtungen des Arbeitsmarktservice, der Berufsorganisationen, der Landesfremdenverkehrsverbände und bei anderen in Wirtschaftsangelegenheiten zuständigen Behörden und Ämtern, soweit diese mit den für den gleichen Auftraggeber durchzuführenden Tätigkeiten gemäß Abs 1 unmittelbar zusammenhängen,
5. die Vertretung in Angelegenheiten der Kammerumlagen gegenüber den gesetzlichen Interessensvertretungen und
6. sämtliche Tätigkeiten gemäß § 32 der Gewerbeordnung 1994, BGBI Nr. 194.

In **§ 3 Abs 1 und 2 leg.cit.** ist der Berechtigungsumfang für Buchhalter festgelegt:

**Abs.1:** Den zur selbständigen Ausübung des Berufes Buchhalter Berechtigten ist es unbeschadet der Rechte der Bilanzbuchhalter vorbehalten, folgende Tätigkeiten auszuüben:

- 1 die pagatorische Buchhaltung (Geschäftsbuchhaltung) einschließlich der Erstellung der Saldenlisten für Betriebe und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung im Sinne des § 4 Abs 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBI Nr. 400/1988 und
2. die kalkulatorische Buchhaltung (Kalkulation).

**Abs 2:** Die zur selbständigen Ausübung des Berufes Buchhalter Berechtigten sind weiters berechtigt, folgende Tätigkeiten auszuüben

1. Sämtliche Beratungsleistungen im Zusammenhang ihres Berechtigungsumfanges gemäß Abs 1 und
2. sämtliche Tätigkeiten gemäß § 32 der Gewerbeordnung 1994, BGBI Nr. 194.

Rechtlich folgt daraus:

Nachdem § 102 GewO nicht mehr dem Rechtsbestand angehört und nunmehr

die bisherigen Berufsgruppen Selbstständiger Buchhalter und Gewerblicher Buchhalter unter das zwischenzeitig erlassene Bilanzbuchhaltungsgesetz zu subsumieren sind, sind als berufsrechtliche Bestimmungen zur Beurteilung der Befähigung des Bw, die Vollmachtgeberin vor den Abgabenbehörden des Bundes geschäftsmäßig vertreten zu dürfen, die Normen des Bilanzbuchhaltungsgesetzes bzw. des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes heranzuziehen.

Aus diesen Bestimmungen (insbesondere aus §§ 2 und 3 des Bilanzbuchhaltungsgesetzes) ergibt sich, dass **die Vertretung vor den Abgabenbehörden des Bundes, den Unabhängigen Verwaltungssenaten, dem Unabhängigen Finansenat und dem Verwaltungsgerichtshof** für Bilanzbuchhalter, Buchhalter und Personalverrechner

**ausgeschlossen ist.**

Somit ist expressis verbis festgehalten, dass der Bw nicht zur geschäftsmäßigen Vertretung vor den Abgabenbehörden des Bundes befugt ist.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass sich der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 24. September 2008, G44/07 ua bereits mit der Frage der Vertretungsbefugnis Selbstständiger Buchhalter, Bilanzbuchhalter vor den Abgabenbehörden des Bundes befasst hat.

Zum Punkt Umfang der Vertretungsbefugnis im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 2 Bilanzbuchhaltungsgesetz hat der Verfassungsgerichtshof im besagten Erkenntnis wie folgt ausgeführt:

"Der Gesetzgeber hat mit der Schaffung der Berufe des Gewerblichen Buchhalters, des Selbstständigen Buchhalters und nunmehr des Bilanzbuchhalters innerhalb der Wirtschaftstreuhandberufe (iWS) ein abgestuftes System von in ihrem Berechtigungsumfang und ihren Qualifikationen aufeinander aufbauenden Berufen verwirklicht (vgl. zur früheren Rechtslage bereits VfSlg. 17.171/2004, S 548). Es kann nicht als Verstoß gegen den Gleichheitssatz oder die Freiheit der Erwerbsausübung angesehen werden, dass der Gesetzgeber die Vertretung im Verfahren vor den Finanzbehörden jenen Berufen innerhalb dieses "Stufenbaues" vorbehalten hat, deren Ausbildung speziell auf die Erfordernisse der Vertretung von Parteien vor Abgabenbehörden abgestimmt ist und für deren Ausübung die Ablegung von Fachprüfungen vorgesehen ist, die die Kenntnis der einschlägigen Rechtsbereiche sicherstellt. (vgl. § 30 Z 2 und 5, § 35 z 2 und 5 WTBG)."

Aus den vorstehend angeführten Gründen war der Berufung der Erfolg zu versagen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Linz, am 4. November 2009